

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 46 (1895)

**Rubrik:** Forstliche Nachrichten = Chronique forestière

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Forstliche Nachrichten — *Chronique forestière.*

### Bund — *Confédération.*

**Ergebnis der diesjährigen Diplomprüfungen.** Auf Antrag der betreffenden Lehrerkonferenz hat der Schweiz. Schulrat nachfolgenden, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Studierenden des Polytechnikums das Diplom als Forstwirt erteilt:

- Herrn Custer, Alfred, von Rheineck (St. Gallen).
- „ Frankenhauser, Joh., von Zürich.
- „ Golay, Henri, von Sentier (Waadt).
- „ Lier, Emil, von Hausen a. A. (Zürich).
- „ Pillichody, Albert, von Bern.
- „ Stirnemann, Gottlieb, von Gränichen (Aargau).

**Schweiz. forstliche Ausstellung in Bern.** Als Preisrichter für die zweite Hauptabteilung der gegenwärtig in Bern stattfindenden schweiz. Ausstellung für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei sind vom eidg. Industrie- und Landwirtschaftsdepartemente bezeichnet worden:

1. Herr *J. Roulet*, Kantonsforstinspektor in Neuenburg.
2. „ *R. Vogler*, Stadtforstmeister in Schaffhausen.
3. „ *A. Schwytzer*, Kantonsforstmeister in Frauenfeld.
4. „ *J. v. Arx*, Kantonsoberförster in Solothurn.
5. „ *X. Meisel*, Stadtforstverwalter in Aarau.

Als Ersatzmänner:

1. Herr *A. Puenzieux*, Chef des Forstdienstes in Clarens.
2. „ *R. Fenk*, Bezirksförster in St. Gallen.

### Kantone — *Cantons.*

**Bern.** Personalia. Herr *Hans Landolt* von Zürich ist am 9. d. M. von der Burgergemeinde Büren an Stelle des als Adjunkt der kant. Forstdirektion nach Bern übergesiedelten Herrn *A. Benoit* als Forstverwalter gewählt worden.

**Nidwalden.** Massnahmen zur Erhaltung der Bestockung auf Alpweiden. Der Regierungsrat hat unterm 1. Juni dieses Jahres folgende Anordnungen bezüglich Ausscheidung des Waldes von andern Kulturland und zur Sicherung und Erhaltung der Alpwaldungen getroffen:

1. Alle Korporationen und Alpgenossenschaften, die mit der Ausscheidung des Waldareals von offenem Lande noch im Rückstande sind, haben grössere zusammenhängende Waldkomplexe und alles Waldareal, das an Allmend-, Streu- und Heuland grenzt, bis spätestens Ende 1897 vorschriftsgemäss zu vermarchen.

2. Auf bestockten Weiden und überall da, wo kleine Wald- und Weidlandparzellen desselben Eigentümers nebeneinander liegen, wird eine Ausscheidung und Abmarchung von Waldareal nicht verlangt.

Dagegen ist das Ausreuten, Schwenten und Abholzen von Waldbeständen oder Baumgruppen auch im geringfügigsten Masse auf sämtlichen Alpen und Weiden des Kantons ohne specielle Bewilligung des Regierungsrates strenge verboten.

Wer auf seinem Alplande Ausreutungen vornehmen zu dürfen glaubt, hat ein diesbezügliches Gesuch beim Oberforstamt zu stellen, welches dem Regierungsrat Bericht und Antrag für Bewilligung oder Abweisung des Gesuches unterbreitet. Die endgültigen Entscheide trifft der Regierungsrat. Zu widerhandelnde werden nach Massgabe von § 54, lit. b der kantonalen Vollziehungsverordnung zum eidg. Forstpolizeigesetz bestraft.

3. Das Oberforstamt ist mit der Aufsicht und Kontrolle über die Ausführung dieser Anordnungen beauftragt und gibt, wenn nötig, weitere Aufschlüsse und Direktionen.

Diese Vorschriften wurden den Korporationen und Alpgenossenschaften schriftlich zugestellt und im Kantons-Amtsblatt publiziert.

Da das Forstpersonal bei der Anzeichnung des Gebrauchsholzes die meisten Alpen fast alljährlich besuchen muss, so ist es leicht, eine Kontrolle über die Waldbestände derselben auszuüben und es können bei dieser Gelegenheit auch allfällige Wünsche der Eigentümer entgegengenommen und auf ihre Berechtigung geprüft werden.

**Freiburg.** Aufforstungen mit Bundesbeiträgen. Am 15. August abhin hat der Bundesrat dem Kanton Freiburg an die Kosten der Aufforstung (Voranschlag Fr. 53,675) und Bachverbauung (Fr. 6600) auf den Weiden *Grand-Paine*, *Schnewlena* und *Philiponnaz*, Gemeinde Cerniat, einen Bundesbeitrag von 60 % an die Aufforstungen und 50 % an die Verbauungen zugesichert.

**St. Gallen.** Revision der Schutzwald-Ausscheidung. Die in den Jahren 1877—1879 erstellten Verzeichnisse der Privatschutzwaldungen bedurften dringend der Revision. Unser Oberforstamt hat dieselbe vorbereitet und ist diese Arbeit im Laufe des Jahres 1895 durch das Forstpersonal durchzuführen. Es ist dies eine sehr umfangreiche Arbeit, wenn man in Betracht zieht, dass der Kanton St. Gallen circa 14,000 ha. Privatwaldungen besitzt und dass eine Katastervermessung in unserem Kanton fehlt.

— Triangulation IV. Ordnung. Im nördlichen Kantonteil wird gegenwärtig die Triangulation IV. Ordnung durchgeführt.

**Graubünden.** Neutaxation der Waldungen zu Steuerzwecken. Zufolge Beschluss des Grossen Rates soll auf die mit dem 1. Oktober 1895 beginnende allgemeine neue Steuerperiode eine vollständige Neuberechnung der in den Waldungen des Landes liegenden

Kapitalien erfolgen. Die Kreisförster sind mit Ausführung dieser Arbeit betraut, zu welcher die Erhebungen auf dem Terrain noch im laufenden Jahr beendigt werden.

---

### Bücheranzeigen — *Bibliographie.*

---

*Gemeinfassliche praktische Pilzkunde* für Schule und Haus. Von *Fr. Steudel*. Mit 22 den Text erläuternden, treu nach der Natur gemalten Illustrationen auf 14 Tafeln in Farbendruck. Tübingen. Verlag der *Osiander'schen* Buchhandlung. Ausgabe A. Die Abbildungen als Wandtafel auf Leinwand aufgezogen. Preis M. 3. Ausgabe B in Buchform. Preis M. 2. 50.

Die vorliegende Schrift verfolgt den Zweck, die Kenntnis der essbaren Pilze möglichst zu verbreiten und ihnen damit eine ihrem Worte für die Volksernährung entsprechende Verwendung zu sichern. Zu dem Ende gibt der Herr Verfasser nach einer kurzen Einleitung über Wesen und Entstehung, Gestalt und Einteilung der Pilze, von einer beschränkten Anzahl der häufigsten essbaren Arten klare, leichtverständliche Beschreibungen, mit Hilfe deren, sowie der dem Werkchen beigefügten, im allgemeinen ganz brauchbaren kolorierten Abbildungen, die Bestimmung unserer wichtigsten Speisepilze und ihre sichere Unterscheidung von verwandten, giftigen Arten nicht schwierig sein dürfte.

Eine Anleitung zum Suchen, Sammeln, Zubereiten und Aufbewahren der Pilze bildet den Schluss des praktischen Büchleins, das wohl verdient, auch bei allen denen, welche im Walde ihrem Berufe oder ihrem Vergnügen nachgehen, Beachtung zu finden.

*Vom Fuchs.* Beiträge zur Kenntnis seines Lebens und seiner Jagd. Von *Frhr. M. Göler v. Ravensburg*. Heidelberg 1895. *Carl Winters* Universitätsbuchhandlung.

Es sind sehr hübsche Beiträge zur Fuchslitteratur in diesem Büchlein enthalten und man kann der Universität Heidelberg zu diesen korrekt deutsch und nicht Jägerlatein sprechenden Füchsen nur gratulieren.

Wie die Hexameter und wie die Wellen des Waldsees alle einander gleichen und doch keine ganz ihresgleichen finden, so ist es auch bei den Füchsen. Jedes dieser hochbegabten Tiere gleicht wohl im allgemeinen den einzelnen Gliedern der Art, die Lebensweise ist eine ähnliche, aber jedes Individuum bildet für sich wieder ein abgeschlossenes Ganzes und jeder Fuchs hat auch für sich sein eigenes Lebensläufchen. Daher die nie versiegende Quelle der vielen Fuchsgeschichten.